

werden müssen, oder ob eine Anwendung der Strafbestimmungen des StGB ausreicht. Bei der Beantwortung dieser Frage werden in erster Reihe der eingetretene oder mögliche Schaden und die sonst zu erwartenden Folgen, insbesondere die drohende Schmälerung des Vertrauens der Werktätigen zu den staatlichen Einrichtungen und zu ihren gesellschaftlichen Organisationen, zu berücksichtigen sein; daneben dürfen selbstverständlich auch die sonstigen Umstände der Tat und die in der Person des Täters liegenden Gegebenheiten, insbesondere seine Stellung im gesellschaftlichen Leben, für die Beantwortung dieser Frage nicht außer acht gelassen werden. Hieraus ergibt sich, daß das VESchG nicht, wie bisher fälschlich angesehen, ein Spezialgesetz für alle Angriffe gegen gesellschaftliches Eigentum darstellt; es ist vielmehr ein Spezialgesetz zu den Vorschriften des StGB über Angriffe auf das Eigentum (§§ 242 ff, 246, 259/61, 263, 266, 267 StGB). Das bedeutet, daß auch die Strafbestimmungen des StGB gesellschaftliches Eigentum schützen. Das VESchG ist ein Spezialgesetz, das zum Kampf gegen schwere Angriffe auf gesellschaftliches Eigentum geschaffen und nur auf sie anwendbar ist.“²⁾)

Das Ministerium der Justiz wird zur weiteren Erläuterung der von ihm vorgeschlagenen Praxis den Erlaß einer Richtlinie beim Obersten Gericht beantragen, durch die auch für die Handhabung der Begriffe der „Gruppe“ und des „mehrfachen Begehens“ eine Weisung gegeben werden wird.

Zur Herstellung der Gesetzlichkeit, die durch die falschen Anwendungen einzelner Gesetze und durch Härten im Strafmaß verletzt war, sind die bekannten Maßnahmen getroffen worden: außer den Haftentlassungen und Einstellungen bei Verfahren nach dem Volkseigentumsschutzgesetz die Anwendung des § 346 StPO bei ausschließlicher Verurteilung wegen Nichtzahlung von Steuern oder Nichterfüllung der Ablieferungspflicht sowie die Überprüfung aller Urteile nach dem 1. Januar 1952 auf das Vorliegen von Härten. Die Überprüfung der Urteile, ob vorliegende Härten die Strafaussetzung rechtfertigen, war eine umfangreiche Arbeit, die die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu bewältigen hatten. Doch muß man auch hier sagen, daß man nicht selten vor lauter Selbstkritik zu viele Fehler sah und bisweilen zu großzügig verfuhr, ja, nicht nur großzügig, sondern sogar falsch und damit ungesetzlich. So wenig unsere Werktätigen die Einstellung von Verfahren gegen Diebe am Volkseigentum verstanden haben, so wenig verstehen sie es, wenn Berufsverbrechern bedingte Strafaussetzung gewährt wird. Diese Fehler, die eine Gefahr für die Ordnung in unserem Staat bedeuten, müssen schnell rückgängig gemacht werden. Es ist auch nicht mit der Gesetzlichkeit zu vereinbaren, wenn die Staatsanwaltschaft, die an erster Stelle zum Hüter der Gesetzlichkeit berufen ist, Entlassungen von Verurteilten vorsieht, ohne daß ein Gerichtsbeschuß vorliegt, nur weil die Haftanstalt diese ihr besonders unbequemen Insassen zur Entlassung vorgeschlagen hat. Die Richter haben richtig gehandelt, wenn sie ungesetzlichen und unbegründeten Entlassungen ihre

2) NJ 1953 S. 597.